

Mag. Zl. – PL 34/1057/2022

Klagenfurt am Wörthersee, 02.12.2022

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**Änderung des Bebauungsplanes vom 15.Jänner 1948 (sog. Hoffmannplan) für das Grundstück Nr. 45 und Bauflächen .197, .198, .199 KG Klagenfurt, Getreidegasse 8 / Priesterhausgasse 12****K U N D M A C H U N G**

Es ist beabsichtigt, für das Grundstück Nr. 45 und die Bauflächen .197, .198, und .199, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 1,0
3. Als Bauweise wird die geschlossene und offene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Geschoßen laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Getreidegasse und Priesterhausgasse.
6. Die maximale Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens entlang der Getreidegasse darf +446,20 Meter über Adria nicht überschreiten.
7. Baulinien (schwarz), das sind die Grenzl意思en auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.
8. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Nebengebäude, wie Radabstellgebäude, Müllhäuser und Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016), ausgenommen §1, Abs.2, lit.g).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12. Dezember 2022 bis einschließlich 06. Februar 2023**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:





HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



